halb der Arbeitszeit verstärkt zu Versorgungs- und Unterhaltungsarbeiten heranzuziehen.

Einzelarrest u n d d e r strenge Einzelarrest nach besonderen Verwahrräumen vollzogen. Absatz 2 werden in Strafdieser Disziplinarmaßnahme nicht zu gefangenen werden für die Dauer produktiver eingesetzt; erhalten auch keine Einkaufsgenehmi-Arbeit sie gung. Vor dem Vollzug von Einzelarrest und strengem Einzelarrest werden die Strafgefangenen — unabhängig von der ständigen ärztlichen Kontrolle während der gesamten Arrestdauer — ärztlich auf ihre Arrestfähigkeit untersucht.

Mit Einzelarrest ist der Entzug jeglicher Lektüre einschließlich Tageszeitungen, der Raucherlaubnis, der Einkaufsberechtigung Verbindungen Dauer der Disziplinarmaßnahme persönlichen für die verbunden. Der strenge Einzelarrest umfaßt zusätzlich den Entzug des Aufenthalts im Freien und den Entzug der Einkaufsberechtigung für Lebensund Genußmittel für die Dauer von zwei Monaten.

Wird während einer leichteren Disziplinarmaßnahme (Einschränkung oder Vergünstigungen. Freizeitarrest) Einzeloder Entzug von Einzelarrest verfügt. ist die laufende Disziplinarmaßnahme unterbrechen und der Einzel- oder strenge Einzelarrest vorrangig durchzuführen

Aus dieser Darstellung ist deutlich zu erkennen, daß der Einzelarrest insbesondere aber der strenge Einzelarrest die schwerwiegendsten Disziplinarmaßnahmen sind. wenn die Überweisung Strafgefangener eine strengere Vollzugsart hier einmal außer Betracht bleiben soll.

Das erfordert in jedem Falle nicht nur eine exakte Schuldermittlung und fristgerechte Bearbeitung, sondern auch ein sehr sorgfältiges Zweckmäßigkeit dieser Disziplinarmaßnahmen vor ihrer Anwendung, wobei auch hier vor allem neben dem Verstoß die gesamte Persönlichkeit der Strafgefangenen und ihr Verhalten unter den Bedingungen des Strafvollzuges eingeschätzt werden müssen. Die Arrestformen — also Entzug der beschränkten Bewegungs- und Handlungsfreiheit während der Dauer des Freiheitsentzuges - sind nur in außergewöhnlichen Fällen anzuwenden, wenn nach sorgfältiger Prüfung keine andere Disziplinarmaßnahme einen erzieherisch positiven Effekt mehr verspricht.

§ 37

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung einer Flucht, eines körperlichen Angriffes auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderlich sind.